

**464/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Dr. Wolfgang Zinggl,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 21.11.2018</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 21.11.2018</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien</b>	
<b><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></b> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien wird wie folgt geändert:	
	<b>§ 10 Abs 8 lautet:</b>	
(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages zu erhöhen.	„(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags ist eine Geldbuße in der Höhe von 100 vH des Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über 50 vH hinaus, so ist die Geldbuße um 200 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages zu erhöhen.“	(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags <del>um bis zu 25 vH</del> ist eine Geldbuße in der Höhe von <del>bis zu 10</del> 100 vH des Überschreitungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über <del>die Grenze von 25</del> 50 vH hinaus, so ist die Geldbuße um <del>bis zu 20</del> 200 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages zu erhöhen.“